Gemeinde Weissach im Tal

OT Bruch

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Alte Kelter in Bruch"

Verfahrensschritt:

Abwägung eingegangener Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung

Beratungsunterlagen für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 29.02.2024/b



71522 Backnang Adenauerplatz 4 Tel.: 07191 – 73529 - 0 info@roosplan.de www.roosplan.de

1 Vorbemerkung

In seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2020 hat der Gemeinderat den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs "Alte Kelter in Bruch" gefasst. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand statt in der Zeit vom 22.01.2021 bis 26.03.2021, parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Grundlage war der Bebauungsplanentwurf in Plan und Text vom 10.12.2020. Über die Stellungnahmen ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Es folgt eine Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen, die Stellungnahmen im Original und die Beschlussvorschläge der Verwaltung und des Planers.

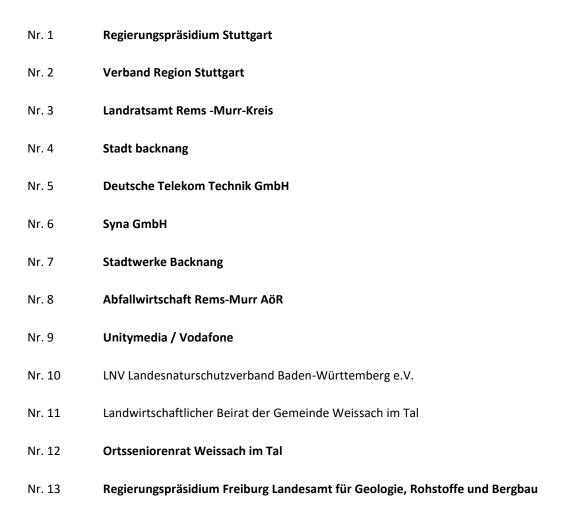
Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla

Andreas Gutscher, B. Sc. Stadt- und Raumplanung

Projektnummer:

2 Beteiligte im Bebauungsplanverfahren "Alte Kelter in Bruch"

Folgende Behörden wurden in der Zeit vom 22.01.2021 bis 26.03.2021 um eine Stellungnahme gebeten. Eingegangene Anregungen sind hervorgehoben.



Folgende private Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 22.01.2021 bis 26.03.2021 eingereicht.

- Nr. 14 Frau B.
- Nr. 15 Frau K. und Herr S.
- Nr. 16 Herr Ö.

Eingegangene Stellungnahmen Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen Nr. 1. Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart Stuttgart 23.03.2021 Name Stefanie Bäurle ROOSPLAN Durchwahl 0711 904-12107 Adenauerplatz 4 Aktenzeichen RPS21-2434 -434 71522 Backnang (Bitte bei Antwort angeben) Versand erfolgt nur per E-Mail Rebauungsplanverfahren "Alte Kelter in Bruch" Gemeinde Weissach im Tal Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB Ihr Schreiben vom 21.01.2021 Sehr geehrte Damen und Herren. das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung. Raumordnung Raumordnung In der Gemeinde Weissach im Tal soll östlich des Ortsteils Bruch die historische Kelter Im Zuge der fortschreitenden Planung wurde der Geltungsbereich verringert. saniert und über einen Fußweg an den Ortsteil Bruch angebunden werden. So ist der Fußweg nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Der Das Vorhaben liegt im Regionalen Grünzug G18 "Unterweissach / Auenwald" nach neue Geltungsbereich somit nur noch die Fläche der bestehenden Kelter und Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans Stuttgart. Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete des geplanten Toilettenhäuschens. Durch das Bebauungsplanverfahren verfür den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes ringert sich somit der Eingriff in den regionalen Grünzug. und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Die Regionalen Grünzüge dienen der Sicherung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Artenund Biotopschutz, der naturbezogenen Erholung sowie insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion. Regionale Grünzüge dürfen keiner Dienstgebäude Ruppmannstr: 21 - 70565 Stuttgart - Telefon 0711 904-0 - Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@rps.bwl de - www.rp baden-wuettemberg de - www.service-bw de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen - Parkmöglichkeit Tiefgarage

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen (PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Stuttgart). Die Regionalen Grünzüge enthalten vielerorts nachweislich bestandskräftige, genehmigte bauliche Anlagen, Vorhaben und Bebauungspläne im Außenbereich, wie z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen. Diese haben in den Regionalen Grünzügen im Einzelfall Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Vor dem Hintergrund der baulichen Vorprägung der historischen Kelter und der sehr geringen Vergrößerung kann die vorliegende Planung aus raumordnerischen Gesichtspunkten mitgetragen werden. Des Weiteren liegt das Plangebiet teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß PS 3.2.1 (G). Diese sind zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt festgelegt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.	Das Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleibt weiterhin erhalten. Lediglich durch die Errichtung der WC-Anlage wird der Bestand geringfügig verändert. Dies wird jedoch als mit dem Vorbehaltsgebiet verträglich erachtet.
	Umwelt Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Bebauungsplanfläche liegt jedoch innerhalb von Biotopverbundflächen mittlerer Standorte (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Flächen überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	<u>Umwelt</u> Die Thematik des Biotopverbunds ist bekannt. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird unter "2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere" die Auswirkungen beschrieben. So wird durch die mögliche Neuversiegelung von 25 m² der Biotopverbund nur geringfügig beeinträchtigt.
	Hinsichtlich der FFH-Prüfung und der weiteren naturschutzfachlichen Beurteilung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG, liegt die Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tierund Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung	Eine FFH-Prüfung wird aufgrund des verringerten Geltungsbereichs nicht mehr notwendig, da sich das Plangebiet (bis auf einen kleinen Teil des Toilettenhäuschens) außerhalb der angrenzenden FFH-Gebiete befindet.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschüzte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55. © 0711/804-15502. andreas schmitz@rps.bwl.de Frau Zipper, Referat 56. 0711/804-15632. sabine zipper@rps.bwl.de Denkmalpflege Von o.g. Verfahren sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Das Plangebiet betrifft das Kulturdenkmal: Kelter, Hohnweiler Straße 36, Kulturdenkmal (§2 DSchG - BuK). Die Kelter, außerhalb des Ortskerns auf der Flur Kelterwiesen, innerhalb des ehem. Weinanbaugebiets gelegen, ist ein bauliches Zeugnis für den einst wichigen Erwerbszweig des Weinbaus in Oberweissach und die Herrschaftsverhältnisse auf dem Land. Ihre Dachkonstruktion zeigt den Übergang vom mittelalterlichen zum frühneuzeitlichen Holzbau. Das Kulturdenkmal ist im Textfeil des Bebauungsplans beschrieben und soil als solches erhalten bleiben. Wir bitten jedoch das Kulturdenkmal auch im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans entsprechend zu kennzeichnen. Darüber hinaus regen wir an, das WC-Nebengebäude weiter in Richtung Kelter-Rückseite zu positionieren, um das charakteristisches solitäte Erscheinungsbild des Kulturdenkmals in seinem kulturhistorischen Kontext insbesondere von der Hohnweiler Straße zu erhalten. Betreffend die Sanierung und Ummutzung des Kulturdenkmals verweisen wir auf die Abstimmungen im Rahmen des parallel laufenden denkmalschutzrechtlichen Verfahrens.	Bau- und Kunstdenkmalpflege Im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan wurde das Gebäude der Kelter entsprechend der Planzeichenverordnung gekennzeichnet. Die WC-Anlage wurde mit Rücksicht auf die straßenseitige Ansicht des Keltergebäudes etwas mehr südwestlich angeordnet. Hier wird sie von der bestehenden straßenbegleitenden Hecke verdeckt und kann in den Hang integriert werden. Das sichtbare Erscheinungsbild der Kelter wird nun weniger beeinträchtigt.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	-5-	
	halt von archäologischen und bauarchäologischen Befunden und Fundmaterial zur älteren Bau- und Nutzungsgeschichte der Kelter zu rechnen. Entsprechenden Aufschlüssen kommt als substanziellen Zeugnissen der lokalen wirtschaftlichen Überlieferung und des historischen Weinbaus heimatgeschichtliche und dokumentarische Bedeutung zu. Die Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale steht grundsätzlich in öffentlichem Interesse. Im Zuge der geplanten Maßnahmen ist durch Bodeneingriffe jedoch eine Beeinträchtigung oder Zerstörung der etweig dort vorhandenen archäologischen Guellen von Denkmalwert zu befürchten. Demgegenüber kann vermittels der bislang in die Planung eingegangenen Hinweise auf mögliche Bodenfunde (gem. § 20 DSchG) keine hinreichende Berücksichtigung dieser gegebenerfalls in erheblichem Umfang berührten archäologischen Belange erreicht werden. Hinsichtlich einer sachgerechten Berücksichtigung archäologischer Kulturgüter wird daher zunächst gebeten die Planunterlagen (Textteil, II. D Hinweise Punkt 1. Denkmalschutz; Umweltbericht, Punkt 2.1.4 Kulturgüter) um die oben genannten archäologischen Sachverhalte zu ergänzen. Vordringliches konservatorisches Ziel der Archäologischen Denkmalpflege ist der weitere ungefährdete Schutz denkmalwerter Quellen im Boden. Hinsichtlich gegebenerfalls erforderlicher Bodeneingriffe sind folgende fachliche Anregungen und Hinweise zu übernehmen und zu berücksichtigen: • Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz vor unbeobachteter Zerstörung sämtliche Bodeneingriffe innerhalb der mitgeteilten archäologischen Relevanzflächen gemäß § 8 DSchG der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Eine frühzeitige Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, vertreten durch Frau Dr. Aline Kottmann (aline kottmann (aline kottmann) der Beteiligung der Schutzer einer Perus zu den schalogischen Relevanzhänderne zur Voruntersuchung bzw. sachgerechten Bergung archäologische Relikte notwendig werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erkundung,	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
1.	- 6 - Für die außerhalb archäologischer Relevanzflächen gelegenen Planbereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG (bereits im Text): Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Be-	
	funde (Gräber, Mauerreste, Brand-schichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2-Operative Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Es wird um Information über das Abwägungsergebnis gebeten.	
	Hinweise: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Nach Inkrafttreten der Satzung erhält das RP eine digitale Fassung, sofern diese nicht bereits auf der Homepage der Gemeinde eingestellt ist.
	Mit freundlichen Grüßen gez. Stefanie Bäurle	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
2.		Das Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege bleibt weiter-
	- 2-	hin erhalten. Lediglich durch die Errichtung der WC-Anlage wird der Bestand
	Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.2.1 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehalts-	geringfügig verändert, was als unschädlich eingestuft wird.
	gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier soll der Naturhaushalt erhalten und die biologische Vielfalt gefördert werden. Diesen Belangen kommt bei der Abwägung ein	
	besonderes Gewicht zu.	Die Belange des FFH-Gebiets werden insofern nicht mehr tangiert, da der
	Nach den vorliegenden Informationen befindet sich das Plangebiet in einem FFH-Gebiet sowie in einem Landschaftsschutzgebiet. Die hiermit verbundenen Belange sind mit der	Geltungsbereich verkleinert und somit weitgehend außerhalb des Schutzge-
	zuständigen Fachbehörde abzustimmen.	bietes liegt. Die Lage des Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet ist bekannt.
	Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt. Dies ist mit der zu-	Die Unteren Naturschutzbehörde wurde und wird im Bebauungsplanverfah-
	ständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.	ren zu diesem Thema gehört.
	Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalpla- nerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart	
	beschlossen.	Ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist nach Aussage der vVG
	Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen. Bei Rückfragen rufen Sie uns geme an.	Backnang nicht notwendig, da es sich um eine geringe Fläche handelt. Der
		FNP wird im Rahmen der anstehenden Fortschreibung berichtigt.
	Mit freundlichen Grüßen	
	Barbara Jahnz	

Nr.	Eingegangene Stellungnahme	 en	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
Nr. 3.	ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Alte Kelter in Bruch" Fristablauf für die Stellungnahme am: 26.03.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Landwirtschaftsamt Amt für Umweltschutz Straßenbauamt Amt für Vermessung und Flurneuordnung beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Landwirtschaftsicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan. Es ist jedoch erforderlich, dass die Bewirtschafter der betroffenen Flächen (Planfläche und Kompensationsflächen) von dem Vorhaben und den Maßnahmen des Ausgleichs in Kenntnis gesetzt werden.	Baurechtsamt Dienstgebäude Stuttgarter Straße 110 71332 Waltlingen Auskurft erfeit! Herr Ruppett Telefon 07151/601-2340 Telefac 07151/601-2430 MRuppert@Rems-Murr-Kreis de Zimmer 309 Unser Zeichen Bitte bei Antwort angeben 621.131/2021/0076 29.03.2021 Ihre Nachricht vomiZeichen 19.01.2021 / - Telefon (Zentrale) 07151 501-0 Allgemeine Sprechzeiten Mo.—Fr. 08 30 – 120 00 thr Do.—13.30 – 1800 0 thr Bankverbindung Kreissparkasse Washingen IBAN Dez 8005 0010 00000 2000 37 BIC SOLADESHWEN VVS Anschluss REMS-MURR-KREIS DE	Landwirtschaftsamt Durch den Eingriff entstehen lediglich 2.131 Ökopunkte die ausgeglichen werden müssen. Diese werden extern über die bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahme "Ökokontomaßnahme Geren" vollständig ausgeglichen. Weitere Ausgleichsmaßnahme wie zum Stand der Planung für den Bebauungsplan Vorentwurf (FFH-Mähweisen) sind nicht mehr notwendig.
	Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Gegenüber der Planung bestehen Bedenken.	REMS-MURR-KREIS DE	

Eingegangene Stellungnahmen Nr. 3. Durch den Plan werden ca. 200 m² des FFH-Lebensraumtyps 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" zerstört. Aufgrund des allgemeine Rückganges der Flachland-Mähwiesen (Erhal tungszustand "nicht günstig"), insbesondere im betroffenen FFH-Gebiet "Unteres Remstal und Backnanger Bucht", gehen von direkten Flächenverlusten dieses Lebensraumtyps grundsätzlich erhebliche Beeinträchtigungen aus (§§ 33 und 34 BNatSchG). Eine Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung muss deshalb durchgeführt werden. Schadensbegrenzungsmaßnahmen dürfen nicht im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung geprüft, bewertet oder dargestellt werden. Diese müssen vielmehr im Rahmen der anschließenden Verträglichkeitsprüfung abgearbeitet werden (Urteil des EuGHs vom 12.4.2018, C323/17). Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind bereits zum Zeitpunkt der Festlegung des Rahmens der Verträglichkeitsprüfung zu beteiligen (§49 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG und § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet 1.19.060 Südliches Weissacher Tal und Berglen. Eine Befreiung nach § 67 Absatz 1 BNatSchG kommt nur dann in Betracht, wenn es sich um eine atypische Sondersituation handelt. Es muss sich folglich um eine Sondersituation oder Ausnahmesituation handeln, die sich vom gesetzlich geregelten Tatbestand durch das Merkmal Eine solche Atypik ist vorliegend allerdings nicht erkennbar. Der Bau eines Fußweges, eines WC-Häuschens und einer Außenanlage ist keine Ausnahmesituation, die vom Gesetzgeber so nicht vorgesehen war, sondern vielmehr die Regel. Eine Befreiung kann daher schon alleine wegen der fehlenden Voraussetzung des Merkmals der Atypik nicht erteilt werden. Somit ist ein Änderungsverfahren und ein entsprechend begründeter Antrag erforderlich. Der vorgelegte Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Es handelt sich um eine Fläche für Landwirtschaft Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird akzeptiert. Artenschutz: Die Erfassungstermine am 05.08. und 30.08. sind nicht geeignet und ausreichend, um ein klares Bild der vorkommenden Vogelarten zu erhalten. Aufgrund des hochwertigen Habitats ist mit seltenen, besonders und streng geschützten Arten zu rechnen (Bsp. Halsbandschnäpper, Spechte, Wendehals). Diese Arten zeigen sich oft wenig scheu gegenüber selten befahrenen Straßen. Gegenüber menschlichen Ansammlungen ist dagegen mit größeren Fluchtdistanzen zu rechnen, was zur Aufgabe von Brutrevieren führen kann. Gerade zur Brutzeit ist mit erheblichen Störungen durch Veranstaltungen zu rechnen. Vögel sind nach den Methodenstandards von Südbeck an mindestens 5 Terminen zu erfassen. Auf Grundlage der vorangegangenen Stellungnahme bieten wir der Gemeinde von Seiten des Amtes für Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege, ein gemeinsames Gespräch zur Erörterung der offenen Fragen an. Kontakt: Amt für Umweltschutz, Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege, Sachbearbeiter: Markus Wegst (Tel. 07151-501-2379, Mail: m.wegst@rems-murr-kreis.de) Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379 Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.

Seite 2 von 4

Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen Naturschutz und Landschaftspflege

Natura 2000:

Die Planung wurde gegenüber dem Stand zum Vorentwurf des Bebauungsplans überarbeitet. So ist der Geltungsbereich nun lediglich auf das Grundstück der Kelter (einschließlich des erforderlichen Toilettenhäuschens) beschränkt. Die ursprünglich geplante fußläufige Verbindung wird in Absprache mit dem Landratsamt als privater Wiesenweg umgesetzt. Der Bebauungsplan greift somit weitgehend nicht mehr in das FFH-Gebiet "Unteres Remstal und Backnanger Bucht" und deren magere Flachlandmähwiese ein, eine Verträglichkeitsprüfung ist somit nicht mehr notwendig.

Schutzgebiete:

Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs wird der Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet reduziert. Die Außenanlagen mit WC-Anlage werden auf dem Grundstück der bestehenden Kelter in einem Umfang umgesetzt, der nur noch einen geringen Effekt auf das Landschaftsschutzgebiet hat. Die Ausweisung des Bebauungsplans dient dem Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes. Die Andienung über einen privaten Wiesenweg wurde im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen. Hier wurde auch die Umsetzung, in Form und Material, sowie dessen Verlauf besprochen.

Umweltbericht:

Der Umweltbericht wurde im Zuge der neuen Planung angepasst und liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.

Vögel:

Es wurden fünf weitere Untersuchungen im Zeitraum von April und Juni 2021 durchgeführt. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass bei den Begehungen insgesamt 28 Vogelarten beobachtet wurden. Davon konnten 14 Arten als Brutvögel im Umfeld des Plangebiets eingestuft werden. Die Bruten

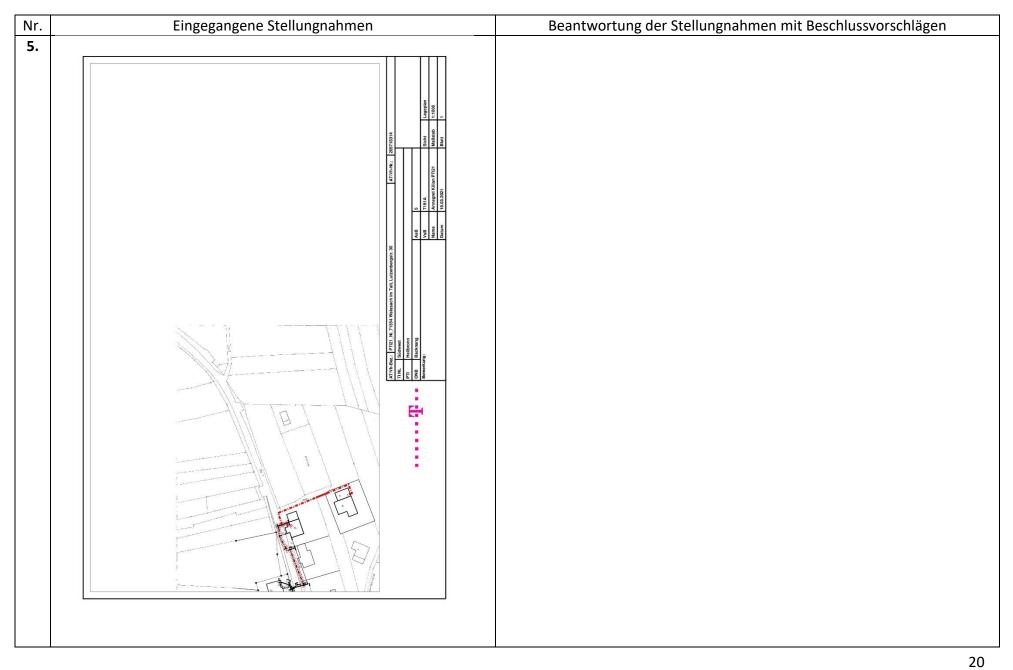
	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
	Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Mit Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Möglichkeit, einen Fußgängerverbindungsweg	konzentrierten sich auf die Streuobstbestände im nahen und weiteren Um feld des Plangebiets. Alle registrierten Bruten fanden außerhalb des Ge tungsbereichs des Bebauungsplanes statt. Bodenschutz
	von der Alten Kelter (Umgestältung zu einem Veranstaltungsort) nach Brüch zu errichten, geschaffen werden. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist für das Schutzgut Boden plausibel (Eingriffshöhe ca. 8.000 ÖP). Der schutzgutübergreifende Ausgleich wird akzeptiert. Hinweis: Die Funktion FiPu müsste im Ausgangszustand eigentlich mit 3,25 (nicht mit 3) sein, aber der Unterschied ist marginal. B e a r b e i t e r : Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753	Der Umweltbericht zum Bebauungsplan wurde nach der Anpassung der Planung ebenfalls überarbeitet. Mit der Reduzierung des Geltungsbereichs in nun mit einem Verlust von 2.131 Ökopunkten zu rechnen. Diese werden etern über die bereits umgesetzte Ausgleichsmaßnahme "Ökokontomaßnahme Geren" vollständig ausgeglichen.
	Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis zu Filter und Puffer wurde im Umweltbericht angepasst. Durc die Änderungen im Bebauungsplan ergibt sich nun ein Wert von 3,5.
	Kommunale Abwasserbeseitigung Laut den Angaben unter Ziff. 2.1.5 im vorgelegten Umweltbericht des Büros Roosplan vom 10.12.2020 soll das Niederschlagswasser über die bestehende Straßenentwässerung und über den geplanten Mischwasserkanal abgeleitet werden. Gegen die Ableitung in den Mischwasserkanal bestehen aus abwassertechnischer Sicht Be- denken. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitfähig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftli- che Belange entgegenstehen. Sollten die oben genannten Möglichkeiten zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung nicht möglich und auch kein Regenwasserkanal vorhanden sein, ist die Einleitung in den Mischwasserkanal die letzte Option.	Das anfallende Niederschlagswasser wird wie bisher vor Ort an der Kelt über den bestehenden Boden in das Erdreich abgeleitet. Die Entwässeru der geplanten WC-Anlage erfolgt über einen neu herzustellenden Kanal, d sich unter dem privaten Wiesenweg außerhalb des Bebauungsplans befidet. Der Kanal schließt an einen vorhandenen Schacht an der Lutzenberge straße und dieser wiederum an den Mischwasserkanal an. Eine Einleitu des Niederschlagswassers von der Kelter in den Mischwasserkanal, ist son
	Bearbeiter: Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2758 Frau Fischer, Tel. 07151 - 501 2562	nicht vorgesehen.
	Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Der Plan der Ver- und Entsorgung liegt dem Bebauungsplan bei und wird der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben.
	Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	
ı	Seite 3 von 4	

3.		
	3. Straßenbauamt Das o. g. Vorhaben befindet sich im Bereich der K 1908 auf Freier Strecke. Hier greifen entsprechende Anbaubeschränkungen. Somit dürfen gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art bzw. bauliche Anlagen längs der Kreisstraße in einer Entfernung bis zu 15 Meter, jeweils gemessen vom außeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang und ist bzgl, der verkehrlichen Anbindung (z. B. Beachtung höheres Verkehrsaufkommen, Parkplatzsituation, Zufahrt zur K 1908, etc.) unbedingt zu hören. Sollte die Verkehrsbehörde der Stadt Backnang zu dem Entschluss kommen, dass eine neue Zufahrt zur Kreisstraße aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich denkbar wäre, ist bzgl, der konkreten Ausführung und Gestaltung rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Sondemutzungserlaubnis beim Straßenbauamt zu stellen. 4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung Es bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Ruppert Anlagen	Straßenbauamt Die Anbaubeschränkung gem. § 22 StrG ist bekannt. Die Ausweisung des Bebauungsplans dient der Sicherung der bestehenden Kelter. Bei einem Vororttermin mit dem Straßenbaulastträger wurde das Thema besprochen und für eine WC-Anlage im Bereich der Anbaubeschränkung eine Zulässigkeit in Aussicht gestellt. Die WC-Anlage befindet sich im Bereich zwischen der bestehenden Kelter und der Böschung zum bestehenden Biotop. Eine verkehrliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden. Die Verkehrsbehörde der Stadt Backnang wurde ebenfalls im Verfahren gehört. Eine zusätzliche Anbindung an die K 1908 ist nicht vorgesehen.
	Seite 4 von 4	

r.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschläge
i.	Backnang Die Murr-Metropole Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) hier: Bebauungsplanverfahren und örtliche Bauvorschriften zum Sondergebiet "Alte Kelter in Bruch", Weissach im Tal-Bruch Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.	
	Leerzeilen bitte ausfüllen, zutreffendes ankreuzen (⊠)	
	Absender: Stadt Backnang Datum: 23.03.2021 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft FAX: 07191/894-160 Postfach 1569 Tel.: 07191/894-309 71505 Backnang Bearbeiter: Herr Widmaier Az: III-60-Wm/fr.	
(A) Allgemeine Angaben ☐ Gemeinde Weissach im Tal ☐ Flächennutzungsplan ☐ Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren "Bebauungsplanverfahren und örtliche ☐ Bauvorschriften zum Sondergebiet "Alte Kelter in Bruch", Weissach im Tal- ☐ Bruch ☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	Fristablauf für die Stellungnahme am: 25.03.2021 B) Stellungnahme keine Äußerung Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2	
	and the second s	

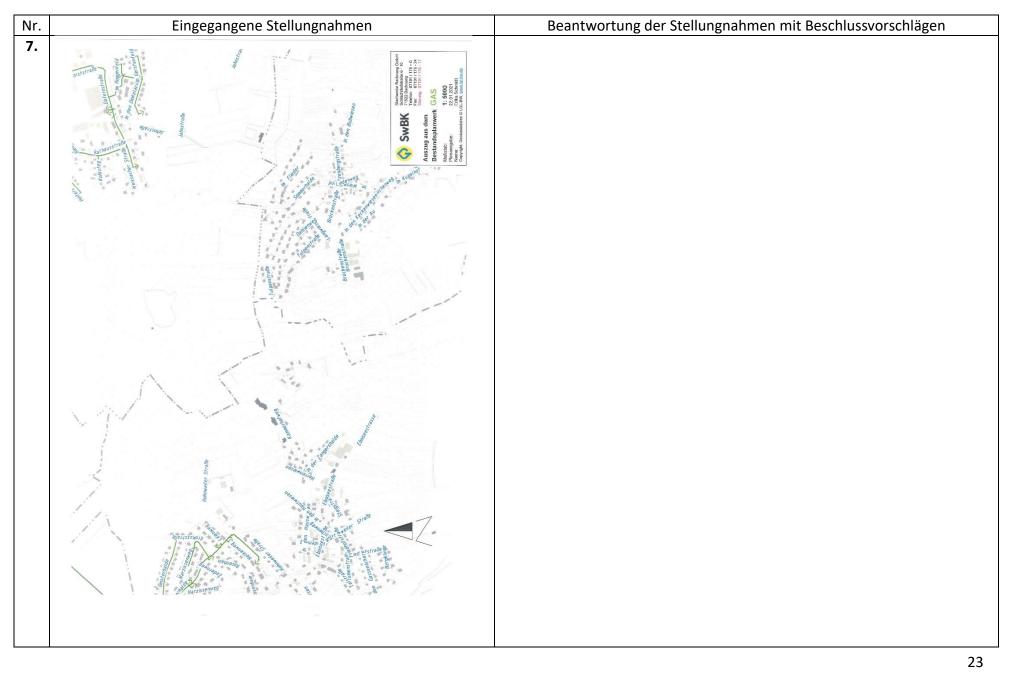
Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
5.	DEUTSCHETELEKOM TECHNIK GMBH Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang	
	REFERENCE MAINTENDAMEN PTI_21-Batrieb, Annegret Killian Death 18, März 2021 NETRIFFT Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Alte Kelter in Bruch" der Gemeinde Weissach im Tal Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte is. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der c. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: Bitte informieren Sie daher die Vorhabenträger, dass sie sich im Fall einer Anbindung des Gebäudes an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hottline (Tel.: 0800 330 1930) in Verbindung esteren möchten. Nur so können wir rechtzeitig unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen. DEUTSCHETELEKOM TECHNIK GMBH Hausmörlich Danmoratiat 5. 88165 Marcheim Telden - 40812 1940 1 Telder - 40812 1947 2000 000 1980 1000 1980 1000 1000 1000 10	Der Hinweis wurde in den textlichen Festsetzungen unter II.A.6 Führung von Versorgungsleitungen ergänzt. Der Vorhabenträger wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass er so früh als möglich vor Beginn Kontakt mit der Telekom aufnehmen sollte, um eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz sicherzustellen.

Nr.	Eingegangene Stell	ungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
5.	DATUM EMPFÄNGER	ERLEBEN, WAS VERBINDET.	Im Erschließungsplan des Vorhabens wurde bereits die Lage der Telekommu- nikationsleitungen berücksichtigt. Ebenfalls ist die Führung der zur Kelter notwendigen sonstiger Leitungen in diesem berücksichtigt.
	Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommu. Lageplan). Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschäd linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (; Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglic Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage o Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Bau Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Strat insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Mit freundlichen Grüßen i. A. Klaus Petalumenhoben von staus Mehrinann Datum 201 (10.22) Muthmann Datum 201 (10.22)	digungen an vorhandenen Telekommunikations- z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte ch ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen umstandorte und unterirdische Ver- und 3en- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe	



Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
6.	Meine Kraft vor Ort Syna	
	Syna Gmbii - Ludwighafener Stralle 4 - 65929 Frankfurt am Main ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71522 Backnang, Ansprechpartner: T: 77144 266-457 F: 77144 266-106 E: Michael Kronmüller@syna.de	Der Syna wird, sobald der Bedarf des benötigten Stroms ermittelt werden kann, ein ungefährer Bedarf mitgeteilt.
	Bebauungsplan Alte Kelter in Bruch in Weissach im Tal Ihre E-Mail vom 20.01.2021 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung der oben genannten Unterlagen, von unserer Seite aus bestehen keine Bedenken. In diesem Bereich sind keine Bestehenden Anlagen um die Stromversorgung sicherstellen zu können. Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich den ungefähren Leistungsbedarf mit. Die Stromversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen innerhalb der Bebauungslinie sichergestellt werden. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist weiter notwendig.	
	Mit freundlichen Grüßen Syna GmbH 1. V. Jahl. Auftlast	
	Syra GribH Lutsleigharderer Straße 4- 65939 Frankfurt am Main - 1608 3107-1090 - 1099 3107-1090 - syna de Aufsichtsatvoorsiderer Dr. Markus Coenen - Geschaftstühler Dr. Andreas Berg - Timm Dolexyth - Sitz der Gesellschaft Frankfurt am Main - Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main - H88 74234 - Steuernummer DT 7243 72361 - Umsatzsteuer-ID-Nummer DE814303099 Bankverbindung Commerzbank AG - IBAN DE95 5004 0000 0257 1370 00 - BIC COBADEFFXXX	

Nr.	Eingegangene Stellungnahme	n	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
7.	SwbK Stadtwerke Backnarg Greicht - Postfach 14 60 71504 Backnarg roosplan Stadt- und Landschaftsplanung DiplIng. (FH) Jochen Roos Adenauerplatz 4 71522 Backnang Stellungnahme Bebauungsplan "Alte Kelter in Bruch" mit örtlichen Bauvorschriften in Weissach im Tal, Ortsteil Bruch. 1. Aufstellungsbeschluss – öffentliche Bekanntmachungen gem. § 2 Abs. 1 BauGB 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und	Zeichen / Bearbeiler Jéry Schroder / Schroek Tely Schroder / Schroek Tely Schroder / Schroek Tely Schroek Tel	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
	Sehr geehrter Herr Roos, die Anlagen der Stadtwerke Backnang GmbH sind durch die geplante Maßnahme nicht betroffen. In Bruch – Weissach im Tal liegen keine Versorgungsleitungen der SwBK vor. Stadtwerke Backnang GmbH Mit freundlichen Grüßen ppa. Jörg Schröder Technischer Leiter	Statibuenka Backnang Ombi4 Schlachtokarlae 4-10 71522 Biodrang Teieleo (7191-176-24 trost of 176-24 trost of 176-27 Kressparlaese Walkingen BAN DEST 605-000-000-000 BIC SCHADESTWIN Volstabank Backnang «G BAN DEST 605-110-000-00750 OT BIC SCHADESTWIN Std der Gesellschaft Backnang Registrogerich Armitigerich Std der Gesellschaft Backnang Registrogerich Armitigerich Stragt er File ST 775-3 Aufschötz divorsitzender Oberbaugmensch Die Jur Frank Nopper Geschäftsführer Die Jur Frank Nopper	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
Nr. 8.	Abfallwirtschaft Rems-Murr A6R Stuttgarter Str. 110 71332 Waiblingen Abfallwirtschaft Rems-Murr A6R Stuttgarter Str. 110 71332 Waiblingen ROOSPLAN Adenauerplatz 4 71532 Backnang nur via E-Mail: info@roosplan.de Telefon: +49 7151 / 501 95 - 30 Telefax: +49 7151 / 501 95 - 50 s.meier@awrm.de Waiblingen, 24.03.2021 STELLUNGNAHME ZUM BEBAUUNGSPLANVERFAHREN "ALTE KELTER IN BRUCH" GEMEINDE WEISSACH IM TAL: FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN NACH § 3 ABS. 1 BAUGB Sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Schreiben vom 20.01.2021 haben Sie die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren "Alte Kelter in Bruch" Gemeinde Weissach im Tal bis zum 26.03.2021 gebeten.	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
8	Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Gem. der Unterlagen verfügt der Standort über eine Verkehrsanbindung direkt an der Kreisstraße K1908. Gem. der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06 sowie der Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen - DGUV 214 – 033 ist somit die Mindestbreite der Fahrbahn für das Befahren eines Müllfahrzeuges gegeben. Die Müllbehälter sind zur Leerung gut sichtbar an den Straßenrand zu stellen. Unter Berücksichtigung der o.g. Punkte und nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Einwände zum Bebauungsplanverfahren "Alte Kelter in Bruch " Gemeinde Weissach im Tal bestehen. Mit freundlichen Grüßen, Llau: Lla- DrIng. Sebastian Meier Sprechzeiten: Mo. – Fr. B-30 – 12:00 Uhr Do. 13:30 – 18:00 Uhr BAN DE95 6025 0010 0000 4102 12 Amtsgericht Stuttgart HRA 734140 Steuer-Nr. 90496[04:61 Gerald Balthasar, Marcus Siegel, Anika Fritz Verwaltungsratsvorsstzender: Verwaltungsratsvorsstzender: Verwaltungsratsvorsstzender: Landrat Dr. Richard Sigel	

	tellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
	O	
Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel roosplan Stadt- und Landschaftsplanung Herr Andreas Gutscher, B. Sc. Stadtplanung Adenauerplatz 4 71522 Backnang	Bearbetter: Herr Klewning Abtelung: Zentrale Pranung Direktwahl: +49 561 7818-149 E-Mail: ZentralePlanungND@unkymedia.de Vorgangsnummer: EG-20055	
Datum 21.01.2021 Bebauungsplanverfahren "Alte Kelter in Bruch" Ge	Seite 1/1	
Sehr geehrter Herr Gutscher, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen geme zur Verfügung. Bit	re geben Sie dabei immer unsere obenstehende	
Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, N Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten	dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion weiterhin die bisherigen Kommunikationswege.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Mit freundlichen Grüßen Zentrale Planung Vodafone		
vodafone de Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender). Anna Dimitrova. Bettina	Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul	
	roosplan Stadt- und Landschaftsplanung Herr Andreas Gutscher, B. Sc. Stadtplanung Adenauerplatz 4 71522 Backnang Datum 21.01.2021 Bebauungsplanverfahren "Alte Kelter in Bruch" Ger Sehr geehrter Herr Gutscher, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen geme zur Verfügung. Bitt Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, N Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken Mit freundlichen Grüßen Zentrale Planung Vodafone	Stadt- und Landschaftsplanung Herr Andreas Gutscher, B. Se. Stadtplanung Adenauerplatz 4 71522 Backnang Seite 1/1 Datum 21.01.2021 Bebauungsplanverfahren "Alte Kelter in Bruch" Gemeinde Weissach im Tal: Frühzeitige Beteiligung Sehr geehrter Herr Gutscher, vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen geme zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Um verlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. Vodafone BW GmbH Ausment Sit 746-750 6783 Köln Postanschrift Zentriele Planung Postfach 10:20 28:34020 Kassel

Fußgänger und Radfahrer, ÖPNV Eine Geschwindigkeitsreduzierung kann durch den Bebauungsplan nicht fer gesetzt werden. Mit dem Straßenbaulastträger sowie der Verkehrsbehörw wurde vor Ort und über die Verkehrsschau die momentane Situation beweitet. Eine Ertüchtigung bzw. Verbesserung der Haltestelle wurde in Aussich gestellt. Jedoch ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht vorgesehe Aufgrund der Lage des Plangebiets, welche mit starken naturschutzrecht chen Auflagen versehen ist, muss der Eingriff durch bauliche Anlagen so gring als möglich erfolgen. Geplant ist eine WC-Anlage die unisex und behi derten gerecht ausgestaltet wird. Eine Separierung aller drei Bevölkerung gruppen, in so geringen Umfang ist leider nicht darstellbar. Die Hinweise zur Stellplatzsituation werden zur Kenntnis genommen. Es weiterhin vorgesehen, die bereits bestehenden Stellplätze am Friedhof verwenden. Das in der Stellungnahme vermutete unkontrollierte Parken der Kelter muss über den Veranstalter bzw. dem Ordnungsamt überprüwerden. Im Plangebiet sind lediglich Stellplätze für Behinderte und die Anliferung auszuweisen, dies wurde so in den textlichen Festsetzungen aufgnommen.

Nr.	Eingegangene Stellun	gnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
12.	Fahrer eher aus Bequemlichkeit oder auch aus Gründen von Gehbel werden, im Bereich der "Alten Kelter" einen Parkplatz zu finden. Die		
	Parkplätzen für Behinderte in unmittelbarer Nähe der "Alten Kelter" mindestens aber eine Möglichkeit für kurzzeitigen Halt, zum Aus- un gebrechliche Personen	wird von uns gefordert; d Einstieg für behinderte oder	
	Insgesamt muss die "Parksituation" im Bereich der "Alten Kelter" no sind wir der Meinung, dass Probleme mit anderen Verkehrsteilnehm Grundstückseigentümern zu erwarten sind.	ern und	
	Der Ortsseniorenrat Weissach im Tal hat keine Einwendungen geger wenn die Verkehrsprobleme gemindert bzw. unsere Anregungen er		
	Ortsseniorenrat Weissach im Tal		
	Klaus A. Werner	*	
	Tel.: 07191 – 9332030		
	E-Mail: wn.kj1970@gmail.com		

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
13.		
	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.	
	E-Mail: abteilung9@pf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029	
	Roosplan Stadt- und Landschaftsplanung Adenauerplatz 4 71522 Backnang Preburg I Br. 23.03.2021 208-3047 Mirsada Gehring-Krso 2511 // 21-00604 2511 // 21-00604	
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	
	A Allgemeine Angaben	
	Bebauungsplan "Alte Kelter in Bruch" mit örtlichen Bauvorschriften, Gemeinde Weissach im Tal, Teilort Bruch, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7023 Murrhardt)	
	Aufstellungsbeschluss – öffentliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB	
	Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	
	Ihr Schreiben vom 20.01.2021	
	Anhörungsfrist 26.03.2021	
	B Stellungnahme	
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
	 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können 	
	Keine	
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
	Keine	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
13.		
	LGRB Az. 2511 // 21-00604 vom 23.03.2021 Seite 2	
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange	Geotechnik Der Hinweis wurde in den textlichen Festsetzungen unter dem Punkt "III.9
	keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgut- achten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise" zum Bebauungsplan aufgenommen.
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper).	
	Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen, Senken) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
	Boden	
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	
	Mineralische Rohstoffe	
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
13		
	LGRB Az. 2511 // 21-00604 vom 23.03.2021 Seite 3	
	Grundwasser	
	Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.	
	Im Bereich des Planungsvorhabens ist mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.	
	Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
	Bergbau	
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	
	Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	
	Geotopschutz	
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
	Allgemeine Hinweise	
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://light-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
	Mirsada Gehring-Krso	

Nr. 14.

Eingegangene Stellungnahmen

Beantwortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen





ing: 09 Feb 2021

07.02.2021

Vorentwurf des Bebauungsplans "Alte Kelter in Bruch"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schölzel,

nach Einsicht der Planunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans "Alte Kelter in Bruch" möchte ich meine Bedenken und Anregungen darlegen.

Grundsätzlich begrüße ich den Fortbestand und neue Nutzungsidee für die Kelter, bin mir allerdings über eine Gemeinnützigkeit im Zweifel, nachdem sich diese in Privatbesitz befindet. Als Eigentümerin des Grundstücks 389 bin ich heute den geplanten Fußweg abgeschritten und bin über die Dimension entlang des Friedhofs bis zur Kelter sehr überrascht. Es handelt sich hier nicht um einen Fußweg, sondern um eine 4 m breite Straße, die parallel zur Kreisstraße K1908 verläuft. Das ist ein Eingriff und Zerstörung der bestehenden Wiesen und des Landschaftsbilds, was in meinen Augen völlig unnötig ist. Die einfachste Lösung wäre doch die Weiterführung des Gehwegs vom Friedhof bis zu dem rechts abzweigenden Feldweg. Dass eine Versiegelung eines so langen und breiten Fußwegs überhaupt in Betracht gezogen wird, klingt wie ein Schildbürgerstreich, wenn direkt daneben die Straße verläuft und Platz für Gehweg da ist.

Bei jedem Baugesuch wird vorab die Parkplatzfrage und Zufahrt geprüft; hier wird genehmigt, gebaut und dann festgestellt, dass man die Kelter nicht versetzen kann.?! Parkplätze des Friedhofs dürfen nicht für eine Vergnügungsstätte entfremdet werden. Ein Ort für Vergnügung und Veranstaltungen kann nicht mit dem Friedhof gleichgestellt und verbunden werden. Schlimm genug, dass die Erstellung eines Wohnhauses so dicht am Friedhof überhaupt genehmigt wurde und Parkplätze schon von dort häufig belegt werden. Ein Mindestmaß an Ethik sollte bewahrt bleiben, auch wenn es nur der kleine, für Sie wohl bedeutungslose Friedhof von Bruch ist. Parkplätze sollten unterhalb der Kelter entlang des Feldwegs angeboten werden.

Die Planung in der jetzigen Form lehne ich ab.

Mit freundlichen Grüße

Die Planung des Bebauungsplans wurde überarbeitet. In diesem Zuge wurde auch die Planung des Fußwegs angepasst. Dieser wird als Wiesenpfad auf einer Gesamtbreite von 2 m angelegt, auf Höhe des Friedhofes jetzt 2,5 m neben der Straße. Eine Weiterführung des Gehwegs wurde bei einem Vorort Termin mit dem Straßenbaulastträger und den Umweltbehörden besprochen. Hier jedoch liegen verkehrliche Bedenken vor, die die Weiterführung des Gehwegs direkt neben der Straße ausschließt.

Das Baugesuch ist noch nicht ausgefertigt und lag noch keiner Behörde zur Genehmigung vor. Diese kann auch erst nach Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgen. Die Stellplätze für Besucher der Kelter werden am Friedhof nachgewiesen. An der Kelter selbst dürfen nur Behindertenparkplätze und Parkplätze für die Anlieferung hergestellt werden. Die Nutzung der Parkplätze des Friedhofs für die Kelter bewegt sich voraussichtlich nicht in Zeiten, in denen die Stellplätze für den Friedhof beansprucht werden. Eine weiterreichende Ausweisung von Stellplätzen ist aus naturschutzrechtlicher Sicht an der Kelter nicht möglich.

Die Ausweisung des angesprochenen Wohnhauses erfolgte außerhalb des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens und ist somit nicht Gegenstand des Verfahrens. Die Ausweisung weiterer Stellplätze entlang des Feldwegs auf Flst. 232 ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Die Fläche befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet.

Nr. Eingegangene Stellungnahmen Beantwort	ung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
Datum 25.Januar 2021 Sehr geehrte Damen und Flerren, Über das Gemeindeblatt,musste Ich als Besitzer,des am Stürksten betroffenen Grundstücks (Gerstenücker – Landwirtschaftsfläche mit der Flurmummer 232/2 15 a 70) über den Vorentwurf des Bebauungsplans "ALTE KELTER" in Bruch erfahren. Dieses Grundstück irt seit Generationen im Besitz unserer Familie, und deshalb bin Ich mit diesem Stückle emotional sehr verbauden. Da die Gemeinde keinen Skrupel hat und so nahe an den Friedhof (FÖLL) beuen lässt,habe Ich da Ich selber 3 Söhne habe, auch damit gerechnet,eines Tages einen Bauplatz für Sie zu haben. Stattdessen wollen Sie dieses Grondstück kotal zu einem schmalen Nichts verschandeln!!!! Es sehelnit das in dieser Gemeinde man mit bestimmen Nachnamen (KNÖDLER, FÖLL) mehr erreicht oder zugesicherb bekommt als normal sterbliche Bürger. Wo ist da die Gleichberechtigung oder Gleichstellung ??!! Von Krautter, Schönlicher oder Kronmüller, will man immer nur Quadratmeter, wie zuletzt 1988 (20 Quadratmeter von diesem Grundstück für den Friedhofsweg). Auch haben wir sonst 3 mal Landschaftsschutzgebiete oder Sleillagen: sehön zum aßemühen. Feien tun die Anderen auf unseren sehönen denen, onrsahen Wiesen. Jetzt die bodenlose Frechheit, über unser Grundstück, eine 4 m breite Straße bauen zu wollen. Ich frage mich: Wer braucht einen 4 m breiten Fussweg. Eine 4 m Straße haben wir nicht einmal in der Sommerhalde 2-5. Ihr braucht eine so breite Straße für Auto, Radfahrer, Fußgänger oder als Versorgungszufahrt für die Kelter bzw. Versorgungsleitungen unter der Straße, und nicht zu vergessen – Parkplätze, Parkplätze.	Jennutzungsplan der vVG Backnang ist das Flurstück als Jusgewiesen. Das Flurstück wurde als Erweiterung des Fried- Jomit besteht vorerst keine Möglichkeit der Bebauung des Johnbebauung. Jußweges wurde inzwischen in Abstimmung mit Behörden Jangepasst. Dieser soll als Wiesenpfad mit einer maximalen Jetern nahe der Straße angelegt werden. Das Befahren mit John vorgesehen.

Nr.	Eingegangene Stellungnahmen	Beant	wortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen
Nr. 16.	Eingegangene Stellungnahmen Weissach im Tal, 19.01.2021 Es erscheint am 19.01.2021 im Bürgermeisteramt Weissach im Tal im Zuge der frühzeitigen Anhörung im BP-Verfahren "Alte Kelter in Bruch". Er bringt vor, dass er nicht möchte, dass die Wegführung am nördlichen Ende der eigenen Grundstücke Flst. 233 und 234 so verläuft, wie im BP. Er schlägt vor den Weg entlang dem Straßenrand zu führen. Weiterhin erwähnt dass die Wegführung entlang Flst. 232 und entlang Flst. 240/3 zur Kelter führen soll, da dort der Bereich ein flacheres Gelände bietet als neben der Straße. Weiterhin möchte er die Wegbreite von 4,00 m auf beispielsweise 2,00 m reduziert haben. Er schlägt auch vor, den Wegverlauf bei Flst. 232/2 neben der Lutzenbergstraße zu führen, um mit den Erschließungsleitungen geschickter in die Lutzenbergstraße einbinden zu können.	Die Planung d liegend im Ab zwischen Land	wortung der Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen des Fußwegs erfolgt jetzt als Wiesenweg und näher zur Straße stand von etwa 2,5 m. Dies ist das Ergebnis der Besprechungen dkreis Umwelt- und Verkehrsbehörde. e wurde wie vorgeschlagen von vier Meter auf zwei Meter ver-
	Zur Beurkundung		